Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 19.11.2026

0.110.044.83

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 402 ausgegeben am 20. November 2026

Kundmachung

vom 10. November 2026

der Beschlüsse Nr. 9/2026, 10/2026, 23/2026, 25/2026 bis 28/2026, 30/2026, 31/2026 und 33/2026 bis 58/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 6. Februar 2026
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 7. Februar 2026

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 35 die Beschlüsse Nr. 9/2026, 10/2026, 23/2026, 25/2026 bis 28/2026, 30/2026, 31/2026 und 33/2026 bis 58/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1455 der Kommission vom 23. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 im Hinblick auf die Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren zum Schutz von Fahrzeugen der Klasse L vor Cyberangriffen[1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird unter Nummer 46b (Delegierte Verordnung (EU) 44/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 R 1455**: Delegierte Verordnung (EU) 2025/1455 der Kommission vom 23. Juli 2025 (ABl. L, 2025/1455, 29.10.2025)"

1 ABl. L, 2025/1455, 29.10.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1455 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[2].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

2 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 10/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1871 der Kommission vom 23. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Normen für eCalls und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 hinsichtlich der technischen Anforderungen und Prüfverfahren für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen, die mit auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systemen ausgerüstet sind[3], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird unter Nummer 47 (Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 R 1871**: Delegierte Verordnung (EU) 2025/1871 der Kommission vom 23. Juli 2025 (ABl. L, 2025/1871, 28.10.2025)"

3 ABl. L, 2025/1871, 28.10.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1871 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[4].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 23/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2024/2516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten[5] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32024 R 2516**: Verordnung (EU) 2024/2516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 (ABl. L, 2024/2516, 30.9.2024)"

5 ABl. L, 2024/2516, 30.9.2024.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/2516 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[6].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

6 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1482 der Kommission vom 24. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die persistenten organischen Schadstoffe Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether, Heptabromdiphenylether und Decabromdiphenylether[7] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12w (Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 R 1482**: Delegierte Verordnung (EU) 2025/1482 der Kommission vom 24. Juli 2025 (ABl. L, 2025/1482, 28.10.2025)"

7 ABl. L, 2025/1482, 28.10.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1482 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[8].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

8 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2067 der Kommission vom 15. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)[9] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zf (Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 R 2067**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2067 der Kommission vom 15. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2067, 16.10.2025)"

9 ABl. L, 2025/2067, 16.10.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2067 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[10].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

10 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 6

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1808 der Kommission vom 11. September 2025 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Pythium oligandrum Stamm M1 zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 10 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 12zzzzzzzzzzzzze (Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1262 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"12zzzzzzzzzzzzzf. **32025 D 1808**: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1808 der Kommission vom 11. September 2025 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Pythium oligandrum Stamm M1 zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 10 ge-

11 ABl. L, 2025/1808, 12.9.2025.

mäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/1808, 12.9.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1808 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[12].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

12 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 7

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 28/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1234 der Kommission vom 25. Juni 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 hinsichtlich der Medizinprodukte, für die die Gebrauchsanweisungen in elektronischer Form bereitgestellt werden können[13], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XXX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11b (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:
- **32025 R 1234**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1234 der Kommission vom 25. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1234, 26.6.2025)"

13 ABl. L, 2025/1234, 26.6.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1234 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[14].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

14 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 8

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung von Berufsqualifikationen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Delegierte Beschluss (EU) 2025/2187 der Kommission vom 30. Juli 2025 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und Titel von Ausbildungsgängen[15] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang VII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang VII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 D 2187**: Delegierter Beschluss (EU) 2025/2187 der Kommission vom 30. Juli 2025 (ABl. L, 2025/2187, 29.10.2025)"

15 ABl. L, 2025/2187, 29.10.2025.

Art. 2

Der Wortlaut des Delegierten Beschlusses (EU) 2025/2187 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[16].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

16 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 9

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2312 der Kommission vom 17. November 2025 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2025 bis 30. Dezember 2025 gemäss der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit[17] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zzi (Durchführungsverordnung (EU) 2025/1794 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"1zzj. **32025 R 2312**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2312 der Kommission vom 17. November 2025 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen

17 ABl. L, 2025/2312, 18.11.2025.

Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2025 bis 30. Dezember 2025 gemäss der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L, 2025/2312, 18.11.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2312 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[18].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

18 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 10

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 33/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/379 der Kommission vom 26. Februar 2025 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen, die in der Union für Meldungen gemäss Art. 78 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden sind[19], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14m (Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 R 0379**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/379 der Kommission vom 26. Februar 2025 (ABl. L, 2025/379, 12.3.2025)"

19 ABl. L, 2025/379, 12.3.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/379 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[20].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

20 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 11

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 34/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/46 der Kommission vom 3. Dezember 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme Russlands in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen[21], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 23bb (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32026 R 0046**: Delegierte Verordnung (EU) 2026/46 der Kommission vom 3. Dezember 2025 (ABl. L, 2026/46, 9.1.2026)"

21 ABl. L, 2026/46, 9.1.2026.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2026/46 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[22].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

22 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 12

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 35/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/83 der Kommission vom 4. Dezember 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zwecks Aufnahme Boliviens und der Britischen Jungferninseln in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben, und zwecks Streichung von Burkina Faso, Mali, Mosambik, Nigeria, Südafrika und Tansania aus dieser Liste[23] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 23bb (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32026 R 0083**: Delegierte Verordnung (EU) 2026/83 der Kommission vom 4. Dezember 2025 (ABl. L, 2026/83, 9.1.2026)"

23 ABl. L, 2026/83, 9.1.2026.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2026/83 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[24].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

24 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 13

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 36/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/302 der Kommission vom 23. Oktober 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für Finanzunternehmen zur Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls oder einer erheblichen Cyberbedrohung[25] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31qk (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1190 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"31ql. **32025 R 0302**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/302 der Kommission vom 23. Oktober 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick

25 ABl. L, 2025/302, 20.2.2025.

auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für Finanzunternehmen zur Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls oder einer erheblichen Cyberbedrohung (ABl. L, 2025/302, 20.2.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/302 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[26].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

26 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 14

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 37/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/296 der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Verfahrens für die Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers[27] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/297 der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise beratender Aufsichtskollegien[28] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

27 ABl. L, 2025/296, 13.2.2025.
28 ABl. L, 2025/297, 13.2.2025.

Art. 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 31rh (Delegierte Verordnung (EU) 2025/294 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

"31ri. **32025 R 0296**: Delegierte Verordnung (EU) 2025/296 der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Verfahrens für die Genehmigung eines Kryptowerte-Whitepapers (ABl. L, 2025/296, 13.2.2025)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Art. 6 Abs. 2 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚und gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

b) In Abs. 7 werden nach den Wörtern ‚Stellungnahme der EZB' die Wörter ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde' und nach den Wörtern ‚weder die EZB' die Wörter ‚noch gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

c) In Abs. 8 Abs. 1 werden nach den Wörtern ‚Stellungnahme der EZB' die Wörter ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde' und nach den Wörtern ‚weder die EZB' die Wörter ‚noch gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

d) In Abs. 9 Abs. 1 werden nach den Wörtern ‚Stellungnahme der EZB' die Wörter ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde' und nach den Wörtern ‚weder die EZB' die Wörter ‚noch gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

31rj. **32025 R 0297**: Delegierte Verordnung (EU) 2025/297 der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise beratender Aufsichtskollegien (ABl. L, 2025/297, 13.2.2025)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Art. 9 Abs. 1 werden nach den Wörtern ‚Aufsichtsaufgaben der EBA' die Wörter ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2025/296 und (EU) 2025/297 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[29].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

29 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 15

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 38/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2494 der Kommission vom 24. September 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden und der EBA und ESMA[30] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31rzf (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1264 der Kommission) Folgendes eingefügt:

"31rzg. **32024 R 2494**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2494 der Kommission vom 24. September 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates im

30 ABl. L, 2024/2494, 25.9.2024.

Hinblick auf Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden und der EBA und ESMA (ABl. L, 2024/2494, 25.9.2024)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Art. 8 wird wie folgt angepasst:
   i) In Abs. 1 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.
   ii) In Abs. 2 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚und gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

b) Anhang I wird wie folgt angepasst:
   i) Nach den Wörtern ‚zuständigen Behörden und der EBA und der ESMA' werden die Wörter ‚und gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.
   ii) Nach den Wörtern ‚Unterrichtung der ESMA und der EBA' werden die Wörter ‚und gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.
   iii) Nach den Wörtern ‚Ersuchen an die ESMA und die EBA' werden die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt."

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2494 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[31].

31 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 16

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 39/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/885 der Kommission vom 29. April 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Vorkehrungen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmissbrauch, der für die Meldung eines vermuteten Marktmissbrauchs zu verwendenden Muster und der Verfahren für die Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Behörden bei der Aufdeckung von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch und dessen Belegung mit Sanktionen[32] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31rzg (Durchführungsverordnung (EU) 2024/2494 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

32 ABl. L, 2025/885, 20.8.2025.

"31rzh. **32025 R 0885**: Delegierte Verordnung (EU) 2025/885 der Kommission vom 29. April 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Vorkehrungen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmissbrauch, der für die Meldung eines vermuteten Marktmissbrauchs zu verwendenden Muster und der Verfahren für die Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Behörden bei der Aufdeckung von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch und dessen Belegung mit Sanktionen (ABl. L, 2025/885, 20.8.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2025/885 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[33].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

33 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 17

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1126 der Kommission vom 5. Juni 2025 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Standardformularen, Mustertexten und Verfahren für die in den Antrag auf Zulassung zum öffentlichen Angebot vermögenswertereferenzierter Token und ihre Zulassung zum Handel aufzunehmenden Informationen[34] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31rzh (Delegierte Verordnung (EU) 2025/885 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"31rzi. **32025 R 1126**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1126 der Kommission vom 5. Juni 2025 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU)

34 ABl. L, 2025/1126, 15.9.2025.

2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Standardformularen, Mustertexten und Verfahren für die in den Antrag auf Zulassung zum öffentlichen Angebot vermögenswertereferenzierter Token und ihre Zulassung zum Handel aufzunehmenden Informationen (ABl. L, 2025/1126, 15.9.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1126 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[35].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

35 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 18

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1382 der Kommission vom 15. Juli 2025 gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch die Europäische Patentorganisation[36] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5ex (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"5ey. **32025 D 1382**: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1382 der Kommission vom 15. Juli 2025 gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessen-

36 ABl. L, 2025/1382, 18.7.2025.

heit des Schutzes personenbezogener Daten durch die Europäische Patentorganisation (ABl. L, 2025/1382, 18.7.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1382 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[37].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

37 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 19

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 42/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2024/1258 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an Mindestfahrtunterbrechungen sowie die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten im Sektor des Personengelegenheitsverkehrs und hinsichtlich der Befugnis der Mitgliedstaaten, Sanktionen für in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat begangene Verstösse gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu verhängen[38], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/773 der Kommission vom 4. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2009/992/EU über Mindestanforderungen an die zusätzlichen Daten, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind[39], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

38 ABl. L, 2024/1258, 2.5.2024.
39 ABl. L, 2024/773, 6.3.2024.

Art. 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 19aa (Beschluss 2009/992/EU der Kommission) wird Folgendes angefügt:

   ", geändert durch:
   - **32024 D 0773**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/773 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/773, 6.3.2024)"

2. Unter Nummer 24e (Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
   "- **32024 R 1258**: Verordnung (EU) 2024/1258 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1258, 2.5.2024)"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/1258 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/773 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[40].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

40 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 20

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1886 der Kommission vom 10. Juli 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Inhalt der Grundausbildung und Fortbildung der Kontrollbeamten für die Analyse der aufgezeichneten Daten und die Überprüfung des Fahrtenschreibers[41] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21bc (Durchführungsverordnung (EU) 2017/548 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"21bd. **32024 R 1886**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1886 der Kommission vom 10. Juli 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Inhalt der Grundausbildung und Fortbildung der Kontrollbeamten für die Analyse der aufgezeichneten Daten und die Überprüfung des Fahrtenschreibers (ABl. L, 2024/1886, 11.7.2024)"

41 ABl. L, 2024/1886, 11.7.2024.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1886 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[42].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

42 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 21

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 44/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2164 der Kommission vom 11. Juli 2024 über Mindestanforderungen an die Daten von Mietfahrzeugen, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind[43], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 29a (Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"29aa. **32024 D 2164**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2164 der Kommission vom 11. Juli 2024 über Mindestanforderungen an die Daten von Mietfahrzeugen, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind (ABl. L, 2024/2164, 20.8.2024)"

43 ABl. L, 2024/2164, 20.8.2024.

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2164 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[44].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

44 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 22

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2064 der Kommission vom 14. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Fahrzeuge - Güterwagen des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (TSI WAG)[45] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 37n (Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 R 2064**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2064 der Kommission vom 14. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2064, 15.10.2025)"

45 ABl. L, 2025/2064, 15.10.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2064 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[46].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

46 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 23

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2177 der Kommission vom 9. September 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aktualisierung der Bezugnahme auf die neueste Ausgabe des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN 2025)[47] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 47b (Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 R 2177**: Delegierte Verordnung (EU) 2025/2177 der Kommission vom 9. September 2025 (ABl. L, 2025/2177, 26.11.2025)"

47 ABl. L, 2025/2177, 26.11.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2177 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[48].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

48 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 24

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3128 der Kommission vom 16. Dezember 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 hinsichtlich neuer und überarbeiteter Überwachungsindikatoren für das Leistungssystem und die Gebührenregelung im einheitlichen europäischen Luftraum[49] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66xk (Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32024 R 3128**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/3128 der Kommission vom 16. Dezember 2024 (ABl. L, 2024/3128, 17.12.2024)"

49 ABl. L, 2024/3128, 17.12.2024.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3128 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[50].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

50 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 25

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 48/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2045 der Kommission vom 10. Oktober 2025 zur Berichtigung der slowakischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum[51] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2070 der Kommission vom 13. Oktober 2025 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen[52], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

51 ABl. L, 2025/2045, 13.10.2025.
52 ABl. L, 2025/2070, 14.10.2025.

Art. 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66q (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
   "- **32025 R 2070**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2070 der Kommission vom 13. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2070, 14.10.2025)"
2. Unter Nummer 66xk (Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
   "- **32025 R 2045**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2045 der Kommission vom 10. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2045, 13.10.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2025/2045 und (EU) 2025/2070 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[53].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

53 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 26

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 der Kommission vom 12. Oktober 2023 zur Festlegung der für die Funktionsweise und die Verwaltung des Informationsspeichers nach der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlichen Vorschriften und detaillierten Anforderungen[54] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 66zbl (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1109 der Kommission) Folgendes eingefügt:

"66zbm. **32023 R 2117**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 der Kommission vom 12. Oktober 2023 zur Festlegung der für die Funktionsweise und die Verwaltung des Informationsspeichers nach der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlichen Vorschriften und detaillierten Anforderungen (ABl. L, 2023/2117, 13.10.2023)

54 ABl. L, 2023/2117, 13.10.2023.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 4 Abs. 3, Art. 7, Art. 9 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 2 werden nach dem Wort ‚Kommission' die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatikalisch korrekten Form eingefügt.

b) In Art. 14 Abs. 2 werden nach den Wörtern ‚zuständigen nationalen Behörden' die Wörter „ die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[55].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

55 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 27

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/663 der Kommission vom 2. April 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 hinsichtlich der Liste der Informationsobjekte für den Informationsspeicher[56] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66zbm (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:
- **32025 R 0663**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/663 der Kommission vom 2. April 2025 (ABl. L, 2025/663, 3.4.2025)"

56 ABl. L, 2025/663, 3.4.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/663 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2026 vom 6. Februar 2026[57], je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist[58].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

57 ABl. L, 2026/930, 21.5.2026.

58 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 28

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 51/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) und Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2024/1254 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Strassenverkehr und Luftfahrt[59] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Anhänge XIII und XX des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 17d (Richtlinie (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates), 64c (Richtlinie 96/67/EG des Rates) und 65a (Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:
- **32024 D 1254**: Beschluss (EU) 2024/1254 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1254, 30.4.2024)"

59 ABl. L, 2024/1254, 30.4.2024.

Art. 2

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21av (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32024 D 1254**: Beschluss (EU) 2024/1254 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1254, 30.4.2024)"

Art. 3

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2024/1254 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[60].

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

60 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 29

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 52/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/439 der Kommission vom 28. Februar 2025 zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäss der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[61] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1307[62], der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/439 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
3. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 13cag (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1307 der Kommission) folgende Fassung:

61 ABl. L, 2025/439, 3.3.2025.
62 ABl. L 197 vom 22.7.2022, S. 117.

"**32025 D 0439**: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/439 der Kommission vom 28. Februar 2025 zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäss der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/439, 3.3.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/439 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[63].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

63 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 30

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 53/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2850 der Kommission vom 11. November 2024 über die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2024 anwenden[64], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1500 der Kommission vom 23. Juli 2025 über die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2025 anwenden[65], ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens werden nach Nummer 21alu (Durchführungsverordnung (EU) 2024/622 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

64 ABl. L, 2024/2850, 12.11.2024.
65 ABl. L, 2025/1500, 24.7.2025.

"21alua. **32024 R 2850**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2850 der Kommission vom 11. November 2024 über die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2024 anwenden (ABl. L, 2024/2850, 12.11.2024)

21alub. **32025 R 1500**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1500 der Kommission vom 23. Juli 2025 über die Liste von Staaten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die Zwecke der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates CORSIA in Bezug auf Emissionen im Jahr 2025 anwenden (ABl. L, 2025/1500, 24.7.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2850 und (EU) 2025/1500 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[66].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

66 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 31

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 54/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/842 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[67] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21apj (Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32025 R 0842**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/842 der Kommission vom 6. Mai 2025 (ABl. L, 2025/842, 7.5.2025)"

67 ABl. L, 2025/842, 7.5.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/842 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[68].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

68 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 32

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3214 der Kommission vom 16. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Überwachung von Treibhausgasemissionen von Offshore-Schiffen und den Emissionsfaktor null für nachhaltige Kraftstoffe[69] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21aw (Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32024 R 3214**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/3214 der Kommission vom 16. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3214, 27.12.2024)"

69 ABl. L, 2024/3214, 27.12.2024.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3214 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[70].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

70 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 33

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 56/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1786 der Kommission vom 9. September 2025 über die Veröffentlichung einer Liste mit bestimmten CO_2-Emissionswerten je Hersteller sowie den durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen aller in der Union zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge gemäss der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Berichtszeitraum des Jahres 2023[71] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21azkad (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2165 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"21azkae. **32025 D 1786**: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1786 der Kommission vom 9. September 2025 über die Veröffentlichung einer Liste mit bestimmten CO_2-Emissionswerten je Hersteller sowie den durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen aller in der Union zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge gemäss der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parla-

71 ABl. L, 2025/1786, 11.9.2025.

ments und des Rates für den Berichtszeitraum des Jahres 2023 (ABl. L, 2025/1786, 11.9.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1786 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[72].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

72 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 34

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1440 der Kommission vom 18. Juli 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2026[73] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 18qzn (Durchführungsverordnung (EU) 2025/1322 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"18qzo. **32025 R 1440**: Delegierte Verordnung (EU) 2025/1440 der Kommission vom 18. Juli 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2026 (ABl. L, 2025/1440, 11.11.2025)"

73 ABl. L, 2025/1440, 11.11.2025.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1440 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[74].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

74 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Anhang 35

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/2026

vom 6. Februar 2026

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2001 der Kommission vom 6. Oktober 2025 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beschreibung der achtjährlichen Variablen für "Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung" und "Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme" im Bereich Arbeitskräfte[75] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 18qzo (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1440 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"18qzp. **32025 R 2001**: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2001 der Kommission vom 6. Oktober 2025 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beschreibung der achtjährlichen Variablen für "Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung" und "Arbeitsunfälle und arbeitsbe-

75 ABl. L, 2025/2001, 7.10.2025.

dingte Gesundheitsprobleme" im Bereich Arbeitskräfte (ABl. L, 2025/2001, 7.10.2025)"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2001 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Februar 2026 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[76].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2026.

(Es folgen die Unterschriften)

76 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.